



Gemeinde Trimmis
Galbutz 2
7203 Trimmis

www.trimmis.ch
Telefon 081 354 99 33
gemeinde@trimmis.ch

EINSPRACHE- UND GENEHMIGUNGSENTSCHEID DES GEMEINDEVORSTANDES TRIMMIS

vom 11.01.2016
mitgeteilt am: 12.01.2016

betreffend Teilrevision des Quartierplans Chrisser (Hecken).

I. Sachverhalt

1. Der Quartierplan Chrissler ist zusammen mit dem Neuzuteilungs-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan am 25.11.2011 in Rechtskraft erwachsen. Mit Beschluss vom 27.05.2013 sowie vom 12.07.2013 erfolgten zwei Teilrevisionen.
2. Am 27.06.2014 publizierte der Gemeindevorstand die Absichtserklärung betreffend Einleitung einer weiteren Teilrevision, und zwar mit folgendem Zweck: *"Anpassung der Regelung betreffend Hecken (insbesondere Art. 24 QPV und Genereller Gestaltungsplan 1:500) an übergeordnetes Recht und an die tatsächlichen Verhältnisse."*
3. Gegen die angekündigte Einleitung des Verfahrens betreffend Teilrevision des Quartierplans Chrissler haben verschiedene Grundeigentümer Einsprache erhoben.
4. Mit Beschluss vom 24.11.2014 erkannte der Gemeindevorstand:
 1. Die Einsprachen werden abgewiesen.
 2. Die Teilrevision des Quartierplans Chrissler mit dem Zweck - die Regelung betreffend Hecken (insbesondere Art. 24 QPV und Genereller Gestaltungsplan 1:500) an übergeordnetes Recht und an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen - wird hiermit eingeleitet (Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 KRVO). Bezugsgebiet ist das bisherige Quartierplangebiet.
 3. Für die Behandlung der Einsprachen werden keine Kosten erhoben.
 4. (Rechtsmittelbelehrung)
 5. (Mitteilung)
5. Nachdem der vorerwähnte Einleitungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, wurde den Grundeigentümern im Quartierplangebiet anlässlich der Orientierungsversammlung vom 28.01.2015 ein erster Revisionsentwurf vorgestellt. Mit Schreiben vom 30.01.2015 haben die Grundeigentümer sodann Gelegenheit erhalten, ihre Wünsche und Anträge bis 31.03.2015 einzubringen.
6. In Kenntnis dieser Wünsche und Anträge hat der Gemeindevorstand den Entwurf des revidierten Quartierplans überarbeitet und fertiggestellt. Folgende Gegenstand der Quartierplanrevision bildenden Unterlagen wurden vom 17.08.2015 bis 15.09.2015 öffentlich aufgelegt:
 - Quartierplanvorschriften (QPV) Änderung / Ergänzung (Art. 4, 24 und Art. 50a)
 - Anhang 7: Ersatzabgabe und Kostenverteiler Planungskosten Revision 2015
 - Gestaltungsplan 1:500
 - Erschliessungsplan 1:500 (Anpassung bloss betreffend die darin als Hinweis eingezeichneten Hecken)

Die beabsichtigte Quartierplanrevision inkl. die damit verbundene Entfernung von Hecken und Feldgehölz wurde in der Folge sowohl im Kantonsamtsblatt vom 13.08.2015 als auch im Bezirksamtsblatt vom 14.08.2015 mit folgendem Wortlaut publiziert:

Gemeinde Trimmis

Öffentliche Auflage: - Teilrevision Quartierplan Chrissler
- Entfernung von Hecken und Feldgehölz

a) Quartierplanrevision

Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 KRVO wird der Entwurf der Revision des Quartierplans Chrissler öffentlich aufgelegt.

Zweck: Gemäss Einleitungsbeschluss vom 24. November 2014, mitgeteilt am 25. November 2014 bezweckt die Teilrevision des Quartierplans Chrissler, die Regelung betreffend Hecken (insbesondere Art. 24 QPV und Genereller Gestaltungsplan 1:500) an übergeordnetes Recht und an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Plangebiet: Bezugsgebiet ist das bisherige Quartierplangebiet.

Auflageakten: - Quartierplanvorschriften (QPV) Änderung / Ergänzung (Art. 4, 24 und Art. 50a)
- Anhang 7: Ersatzabgabe und Kostenverteiler Planungskosten Revision 2015
- Gestaltungsplan 1:500
- Erschliessungsplan 1:500 (Anpassung bloss betreffend die darin als Hinweis eingezeichneten Hecken)

Informative Akten: Quartierplanvorschriften mit den darin erwähnten Bestandteilen (Art. 4 Quartierplanvorschriften).

Auflagezeit: ...
 Rechtsmittel: ...

b) Entfernung von Hecken und Feldgehölz

In analoger Anwendung von Art. 45 Abs. 2, 3 und 4 KRVO wird das Gesuch betreffend teilweise Entfernung von Hecken und Feldgehölzen sowie betreffend Reduktion von Abständen (Puffer) im Gebiet 'Chrissler', Gemeinde Trimmis, mit den Ersatzmassnahmen öffentlich aufgelegt.

Inhalt des Gesuchs: Im Rahmen der vorerwähnten Quartierplanrevision sollen Hecken teilweise entfernt sowie Heckenabstände reduziert werden.

Auflageakten: gemäss lit. a vorstehend

Auflagezeit: gemäss lit. a vorstehend

Rechtsmittel: ...

7. Am 14.09.2015 hat Jörg Ryffel gegen die beabsichtigte Quartierplanrevision Einsprache erhoben. Er beantragt:

Für den Anteil Hecke Rodung (47 m²) in der Parzelle 2141 gem. Anhang 7 muss der Eigentümer der Parzelle 2141, [REDACTED] keine Ersatzabgabe/-massnahme leisten. Die Vorteilsnutzungen sollen gleich dem Anhang 7 erhalten bleiben. Die Rodungsfläche (47 m²) soll auf der Parzelle 2143, Eigentümer Politische Gemeinde Trimmis, westlich der Quartierstrasse, 1:1 als Heckenersatz angelegt werden. Die Kosten dafür sind durch den Verursacher, die politische Gemeinde Trimmis zu tragen. Allfällige weitere Rodungsflächen der Neuzuteilungspartellen vom QP Chrissler sind evtl. auch durch diese Massnahme zu korrigieren und damit den Zugangsbereich (westlich Parz. 2143) Gargulweg ökologisch und gestalterisch aufzuwerten.

8. Mit Schreiben vom 11.11.2015 teilte die Gemeinde dem ANU mit, sie beabsichtige die Einsprache - soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde falle - abzuweisen. Gleichzeitig beantragte die Gemeinde dem ANU, gestützt auf Art. 55 Abs. 1 KRVO die Bewilligung betreffend Heckenentfernung bzw. die Zustimmung zur Abstandsunterschreitung zu erteilen.
9. Das ANU hat mit Verfügung vom 18.12.2015, bei der Gemeinde am 23.12.2015 eingegangen, das Gesuch um Heckenentfernung bzw. Heckenabstandsunterschreitung entsprechend dem Gestaltungsplan 1:500 (gemäss Auflage vom 13./14.08.2015) genehmigt bzw. die hierfür erforderliche Zusatzbewilligung erteilt und die von Jörg Ryffel dagegen erhobene Einsprache abgewiesen.

II. Erwägungen

10. Der Einsprecher [REDACTED] beantragt, er sei von der Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe/-massnahme für seine Parzelle 2141 (anrechenbare Fläche für Ersatzmassnahme 47 m²) zu befreien, die Vorteilsnutzung solle aber erhalten bleiben. Die auf seine Parzelle entfallende Ersatzmassnahme habe die Gemeinde auf eigene Kosten zulasten ihrer Parzelle 2143 auszuführen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, bei richtiger Beurteilung seines seinerzeitigen Baugesuchs durch die Baubehörde wären diese Kosten nicht angefallen, da seine Planer - wären sie über die Heckenabstände - orientiert worden, diese eingehalten hätten.

Das ANU hat sich in der Verfügung vom 18.12.2015 für die Behandlung der Einsprache als zuständig erachtet, die Einsprache geprüft und abgewiesen. Soweit seitens der Gemeinde noch eine eigene Beurteilungskompetenz bestehen sollte, kann sich die Gemeinde der Begründung des ANU vollumfänglich anschliessen. Das ANU führt namentlich zu Recht aus, dass der Einsprecher ein Bauvolumen realisiert hat, welches er ohne die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildende Heckenentfernung/-abstandsunterschreitung gar nicht hätte realisieren können. Es ist namentlich nicht so, dass er durch ein Verschieben seines Bauvorhabens die erforderlichen Heckenabstände hätte einhalten können, zumal sein Gebäude den gemäss Baugesetz möglichen Baubereich auf allen Seiten vollumfänglich beansprucht. Mit anderen Worten: Der Einsprecher [REDACTED] hätte sein Bauvorhaben ohne die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildende Heckenentfernung/-abstandsunterschreitung gar nicht realisieren können bzw. er beansprucht in tatsächlicher Hinsicht die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildende Heckenentfernung vollumfänglich. Weshalb die Gemeinde unter diesen Umständen die damit verbundenen Ersatzmassnahmen übernehmen sollte, ist nicht nachvollziehbar. Dies umso mehr, als das von [REDACTED] sinngemäss geltend gemachte hypothetische Alternativverhalten, nämlich, dass er - bei Wissen um die Heckenregelung - ein die Heckenabstände einhaltendes Projekt realisiert hätte, nicht glaubwürdig ist. Zur Vermeidung

einer Heckenentfernung/-unterschreitung hätte [REDACTED] nämlich sein Bauvolumen ganz massiv verkleinern müssen, und zwar bis zu der im nachstehenden Planausschnitt grün punktierten Linie (5 Meter-Puffer ab Heckensaum; Art. 17a Abs. 2 KNHG). Angesichts der Tatsache, dass die Kosten für die Heckenentfernung/-abstandsunterschreitung im Verhältnis zu den Baukosten dieses Bauvolumens von völlig untergeordneter Natur sind, kann eine entsprechende Projektanpassung - wäre er nach Einreichung des Baugesuchs auf die Heckenabstände hingewiesen worden - ausgeschlossen werden. Die Einsprache von [REDACTED] ist mithin auch seitens der Gemeinde abzuweisen, soweit seitens der Gemeinde noch eine Beurteilungskompetenz besteht.



11. Wie bereits erwähnt, hat das ANU am 18.12.2015 die für den revidierten Quartiergestaltungsplan 1:500 erforderliche Zusatzbewilligung betreffend partielle Heckenentfernung/-abstandsunterschreitungen erteilt. Die besagte Zusatzbewilligung ist den betroffenen Grundeigentümern koordiniert mit vorliegendem Genehmigungsbeschluss durch die Gemeinde zu eröffnen.
12. In Anhang 7 (Ersatzabgabe und Kostenverteiler Planungskosten Revision 2015) ist in der Legende ein Schreibfehler zu korrigieren: Die Formulierung "Puffer 5m, Art. 14 NHV (Stock + 7m)" ist durch folgende Formulierung zu ersetzen: "Puffer 5m, Art. 17a Abs. 2 KNHG (Stock + 7m)."
13. Präzisierend ist des Weiteren festzuhalten, dass mit der Kurzbezeichnung [REDACTED] die Erbgemeinschaft bestehend aus [REDACTED] gemeint ist.
14. Im Übrigen entspricht die Quartierplanrevision in allen Punkten den gesetzlichen Anforderungen und ist darum gestützt auf Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KRVO zu genehmigen.

III. Demnach erkennt der Gemeindevorstand:

1. Soweit seitens der Gemeinde betreffend die Einsprache von Jörg Ryffel noch eine eigene Beurteilungskompetenz besteht, wird besagte Einsprache abgewiesen.
2. In Anhang 7 (Ersatzabgabe und Kostenverteiler Planungskosten Revision 2015) ist in der Legende der Schreibfehler "Puffer 5m, Art. 14 NHV" wie folgt zu korrigieren: "Puffer 5m, Art. 17a Abs. 2 KNHG")
3. Mit dieser Korrektur wird die Revision des Quartierplans Chrissler gemäss Auflage vom 13./14. August 2015, bestehend aus
 - Quartierplanvorschriften (QPV) Änderung / Ergänzung (Art. 4, 24 und Art. 50a)
 - Anhang 7: Ersatzabgabe und Kostenverteiler Planungskosten Revision 2015
 - Gestaltungsplan 1:500
 - Erschliessungsplan 1:500 (Anpassung bloss betreffend die darin als Hinweis eingezeichneten Hecken)

hiermit gestützt auf Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KRVO genehmigt.

4. Die Zusatzbewilligung des ANU vom 18.12.2015 betreffend Genehmigung der partiellen Heckenentfernung bzw. Heckenabstandsunterschreitung entsprechend dem Gestaltungsplan 1:500 (gemäss Auflage vom 13./14.08.2015) bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und wird den Grundeigentümern zusammen mit diesem eröffnet.
5. Für die Kosten des vorliegenden Einsprache- und Genehmigungsverfahrens gilt Art. 50a Abs. 4 der revidierten Quartierplanvorschriften.
6. Gegen diesen Beschluss sowie die vom ANU erteilte Bewilligung zur Entfernung von Hecken mit Einspracheentscheid vom 18.12.2015. kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht Graubünden erhoben werden.
7. Mitteilung an:
 - alle Grundeigentümer im Bezugsgebiet des Quartierplans Chrissier
 - Amt für Natur und Umwelt, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
 - Akten

Gemeindevorstand Trimmis

Gemeindepräsident


Roman Hug



Gemeindeschreiberin


Alice Gadiant